

## **Motion Fraktion SP/JUSO (Fuat Köçer/Bettina Stüssi, SP): Übertritt ins Gymnasium soll in Bern kein Privileg für die bereits Privilegierten sein!; Begründungsbericht**

Unser Bildungssystem ist ein Abbild unserer leistungsorientierten Gesellschaft, in der Ungleichheiten durch die schulische Selektion noch verstärkt werden. Tatsache ist, dass die Bedingungen für den Erwerb eines Bildungstitels ungleich sind, diese aber gemäss dem Meritokratieprinzip trotzdem als gleich angesehen werden. Angesichts dieser Tatsachen stellt sich die Frage, was die kaum revidierbaren Laufbahnentscheide für Kinder und Jugendliche bedeuten, welche schwierige Startbedingungen haben. Die Wissenschaft liefert dazu klare Erkenntnisse: die individuelle Schulkarriere ist weniger abhängig von der eigenen Anstrengungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit, sondern vielmehr von bildungspolitischen Entscheidungen und der zugeschriebenen Herkunft.

Es gibt verschiedene Ansätze, um gegen institutionelle Diskriminierung vorzugehen. Sie reichen von Frühförderung<sup>1</sup> bis hin zu Massnahmen der «positiven Diskriminierung» im späteren Verlauf der schulischen Ausbildung<sup>2</sup>. Auf Stufe des Übergangs von der Sek I ins Gymnasium wurden im Bildungsbericht Schweiz 2018<sup>3</sup> sogenannte Equity-Aspekte untersucht. Dabei wurde ersichtlich, dass selbst für sehr talentierte Jugendliche aus sozioökonomisch benachteiligten Familien die Wahrscheinlichkeit an ein Gymnasiumbesuch nur halb so gross ist, wie die entsprechende Wahrscheinlichkeit von vergleichbaren Jugendlichen aus sozioökonomisch privilegierten Familien. Gemäss Bildungsbericht 2018 zeigt sich des Weiteren fast spiegelbildlich bei Jugendlichen, die ein Gymnasium besuchen, ohne die dafür notwendigen Kompetenz-Voraussetzungen zu erfüllen, dass sie praktisch alle aus sozioökonomisch privilegierten Familien stammen. überspitzt kann man demnach sagen, dass die nicht «besetzten» Plätze der Jugendlichen aus benachteiligten Familien von jenen aus privilegierten Familien eingenommen werden, obschon diese Schülerinnen und Schüler nicht über die notwendigen Kompetenzen verfügen. Anders ausgedrückt: «Wer hat, dem wird gegeben».

Zur Vollständigkeit muss hier noch angemerkt werden, dass die SP das duale Bildungssystem der Schweiz begrüsst und dem gymnasialen Bildungsweg keine Bevorzugung geben will.

Gleichzeitig wäre es aber auch naiv zu behaupten, dass ein akademischer Abschluss kein soziales Kapital darstellen würde. Solange dieser soziale Vorteil besteht und gleichzeitig der Zugang zu Bildungslaufbahnen aufgrund von struktureller Ungleichheit für sozial benachteiligte Gruppen beschränkt ist, solange ist eine explizite Förderung gerechtfertigt, um äussere diskriminierende Faktoren auszugleichen.

Mit diesem Vorstoss wird das Gymnasium in keiner Hinsicht der Berufsbildung gegenübergestellt. Im dualen Bildungssystem der Schweiz ist das Gymnasium und die Berufsbildung als gleichwertig zu betrachten. Jedoch ist der Zugang zum Ersteren, wie bereits erwähnt, durch äussere Faktoren nicht für alle Schülerinnen und Schüler gleich.

Um dieser Chancenungerechtigkeit und -ungleichheit beim Übergang von der Sek I ins Gymnasium entgegenzuwirken, fordern wir den Gemeinderat auf:

---

<sup>1</sup> Vgl. Motion Fraktion SP/JUSO (Giovanna Battagliero/Miriam Schwarz, SP): Primano – definitive Einführung samt Nachfolgefinanzierung muss gesichert werden!

<sup>2</sup> Vgl. Postulat Fraktion SP (Fuat Köçer/Halua Pinto de Magalhães): Vielfalt im Lehrerzimmer als Antwort auf Vielfalt im Klassenzimmer

<sup>3</sup> Vgl. Bildungsbericht Schweiz 2018, S.158f.

1. Die sozioökonomisch benachteiligten jedoch schulisch kompetent und leistungsfähigen Schülerinnen und Schüler in der Stadt Bern explizit zu unterstützen und ein Nachteilsausgleich zu schaffen.
2. Die bestehenden Massnahmen zu evaluieren sowie deren Wirksamkeit zu verstärken sowie allfällig neue Massnahmen zu ergreifen.

Bern, 30. Januar 2020

*Erstunterzeichnende: Fuat Köçer, Bettina Stüssi*

*Mitunterzeichnende: Edith Siegenthaler, Ayse Turgul, Laura Binz, Nadja Kehrl-Feldmann, Rafael Egloff, Szabolcs Mihalyi, Michael Sutter, Bernadette Häfliger, Ingrid Kissling-Näf, Johannes Wartenweiler, Katharina Altas, Yasemin Cevik, Mohamed Abdirahim, Patrizia Mordini, Marieke Kruit, Timur Akçasayar, Nora Krummen, Martin Krebs*

### **Bericht des Gemeinderats**

Der Gemeinderat bekennt sich in seiner aktualisierten Bildungsstrategie klar zu einer Volksschule als «eine Schule der Vielfalt», in der die Selektion so ausgestaltet ist, dass Diskriminierungen sowie zu frühe negative Weichenstellungen vermieden werden. Die Volksschule geht sorgfältig mit dem Druck auf die Schüler\*innen um. Sie bietet den Schüler\*innen den geeigneten Rahmen, sich auf weiterführende Ausbildungsgänge auf der Sekundarstufe II vorzubereiten mit dem Ziel, dass alle Schüler\*innen einen geeigneten Einstieg in die Arbeitswelt finden. Möglichst alle Schüler\*innen sollen am Ende der Volksschule eine passende Anschlusslösung haben.

Die obligatorische Volksschulzeit weist mehrere sensible Übergänge auf: Den Eintritt in den Kindergarten bzw. die Basisstufe, den Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I und den Abschluss der Volksschule inkl. Übertritt in die Sekundarstufe II. Es ist wichtig, die Kinder und Jugendlichen in diesen Übergängen kompetent und umsichtig zu unterstützen und nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass sie entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung am besten gefördert werden und sie ihr Potential am besten entfalten können.

Der Übertritt in einen gymnasialen Bildungsweg stellt im dualen Bildungssystem der Schweiz eine von verschiedenen gleichwertigen Möglichkeiten zum Übergang in die Sekundarstufe II dar. Diverse berufsbildnerische Bildungswege, ergänzt durch Fachhochschulen, Höhere Fachschulen und weitere Aus- und Weiterbildungsangebote bilden die Grundlage für ein hochwertiges, flexibles und personalisierbares Bildungssystem. Die verschiedenen Bildungswege sind in hohem Masse durchlässig und ergänzen sich gegenseitig.

Gemäss Bildungsbericht 2018<sup>4</sup> belegen Daten eindeutig, dass die Wahrscheinlichkeit an ein Gymnasium zu gehen, stark von der sozioökonomischen Herkunft beeinflusst wird. Zu berücksichtigen dabei gilt es jedoch auch, dass eine Entscheidung für oder gegen das Gymnasium stark von den Bildungspräferenzen der Eltern oder der Jugendlichen abhängt.

Auch der Bildungsbericht Schweiz 2023<sup>5</sup> bestätigt, dass «der Einfluss des sozioökonomischen Hintergrunds auf die Schulleistung zu den in der Forschungsliteratur am besten dokumentierten Zusammenhängen zwischen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe von Schülerinnen und Schülern und schulischen Leistungen» gehört.

---

<sup>4</sup> Vgl. Bildungsbericht 2018, S. 158/159

<sup>5</sup> Vgl. Bildungsbericht 2023, S. 106

Gemäss Bildungsstatistik 2023 des Kantons Bern weist der Verwaltungskreis Bern-Mittelland mit 27 % (weiblich 32 %; männlich 23 %) die höchste Übertrittsquote ins Gymnasium nach der 9. Klasse auf und dies beim zweithöchsten Anteil kulturell sehr heterogener Klassen (47 % aller Klassen)<sup>6</sup>.

Zudem führen die Berufsberatungs- und Informationszentren (BIZ) jährlich eine Schulaustretendenumfrage (SCHAU) durch. Diese bildet jedoch nur die kantonalen und regionalen Anschlusslösungen nach der 9. Klasse ab.

#### Übertritte ins Gymnasium aus den Volksschulen der Stadt Bern

Schuljahr	Übertritte aus der 8. Klasse			Übertritte aus der 9. Klasse		
	m	f	Total	m	f	Total
16/17	7 %	15 %	22 %	4 %	3 %	7 %
17/18	12 %	16 %	28 %	4 %	5 %	9 %
18/19	11 %	18 %	29 %	5 %	5 %	10 %
19/20	11 %	15 %	26 %	5 %	7 %	12 %
20/21	11 %	14 %	25 %	4 %	6 %	10 %
21/22	13 %	16 %	29 %	6 %	7 %	13 %
22/23	12 %	18 %	30 %	5 %	8 %	13 %
23/24	14 %	16 %	30 %	4 %	7 %	11 %

Das Übertrittsverfahren von der Sekundarstufe I der Volksschule in den gymnasialen Bildungsgang ist kantonal geregelt. Alle Schülerinnen und Schüler des 8. und 9. Schuljahrs öffentlicher Schulen, die sich für den Übertritt in das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs (GYM1) interessieren, können sich für das Übertrittsverfahren anmelden. Es handelt sich um ein Empfehlungsverfahren, kein Prüfungsverfahren. Es ist lediglich eine Kontrollprüfung vorgesehen für Schüler\*innen, die trotz nicht erfolgter Empfehlung einen Übertritt ins Gymnasium anstreben. Das Empfehlungsverfahren ist notenfremd.

Die Lehrpersonen der Sekundarschule beurteilen die fachlichen sowie die methodischen und personalen Kompetenzen der Schüler\*innen in den folgenden Fächern:

- Deutsch
- Französisch
- Mathematik
- Natur-Mensch-Gesellschaft (NMG)

Die Lehrpersonen beurteilen nicht primär die bisherigen Leistungen der Schüler\*innen, sondern deren Potenzial im Hinblick auf die Anforderungen im gymnasialen Bildungsgang und das Erreichen der Hochschulreife. Faktoren wie Sozialkompetenz, Motivation und Leistungsbereitschaft fliessen in die Empfehlung ein.

<sup>6</sup> Kulturell sehr heterogene Klassen sind Klassen mit einem Anteil von mindestens 30% Fremdsprachiger und/oder Lernender ausländischer Nationalität.

Im kantonalen Empfehlungsverfahren sind explizit Sonderregelungen vorgesehen:

- a) Für Schüler\*innen mit geringen Sprachkenntnissen  
Für Schüler\*innen, die den Unterricht in der Erst- bzw. Zweitsprache (Deutsch bzw. Französisch) erst seit dem 6. Schuljahr oder später besucht haben, beurteilt die Lehrerschaft im Empfehlungsverfahren grundsätzlich die Eignung für den gymnasialen Bildungsgang und berücksichtigt dabei angemessen die Dauer des Unterrichts in Deutsch bzw. Französisch.
- b) Schüler\*innen mit einer diagnostizierten Beeinträchtigung (Nachteilsausgleich)  
Für Schüler\*innen mit einer diagnostizierten Beeinträchtigung beurteilt die Lehrerschaft im Empfehlungsverfahren grundsätzlich die Eignung für den gymnasialen Bildungsgang und berücksichtigt dabei angemessen den Nachteil, welcher dem/der Schüler\*in durch die Beeinträchtigung entsteht.

Nachteilsausgleichsmassnahmen sind Massnahmen, die einen Nachteil, welcher durch eine diagnostizierte Beeinträchtigung entsteht oder droht, ausgleichen. Dabei werden nur formale Anpassungen (z.B. mehr Zeit gewähren, Lernzielüberprüfungen können in einem separaten Raum abgelegt werden, Schriftliche Lernzielkontrollen können mündlich absolviert werden oder umgekehrt, die Schüler\*in wird durch eine Fachperson/Drittperson punktuell individuell begleitet.) vorgenommen; die Ziele des Lehrplans werden nicht angepasst. Die Schulen unterstützen die Schülerin oder den Schüler mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich besteht sowohl für das Empfehlungsverfahren als auch für die Kontroll- oder Aufnahmeprüfung, den Besuch des Bildungsgangs sowie für die Abschlussprüfung.

Das durch das Behindertengleichstellungsgesetz festgehaltene Recht auf Massnahmen zum Ausgleich von behinderungsbedingten Benachteiligungen bedeutet für die Volksschule, dass Ausgleichsmassnahmen dann gewährt werden können, wenn die Schüler\*in dadurch die Lernziele des Lehrplans (beim Lehrplan 21: die Grundansprüche der jeweiligen Zyklen) erreichen kann.

Die Schulleitung kann dazu nach Artikel 19 DVBS und gestützt auf die Beurteilung einer Fachstelle individuelle Fördermassnahmen und eine Abweichung von den Vorschriften zur Beurteilung bewilligen, die im Sinne eines Ausgleichs von benachteiligend wirkenden Beeinträchtigungen über die ordentlichen Massnahmen zur inneren Differenzierung hinausgehen.

Der Begriff «Nachteilsausgleich» (bzw. Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen) ist im schulischen Kontext kantonal definiert: basierend auf Artikel 19 DVBS (Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung) im «Leitfaden Massnahmen in der Regelschule MR; 2024». Er bezieht sich lediglich auf behinderungsbedingte Benachteiligungen. Eine analoge Handhabung hinsichtlich «sozioökonomischer Benachteiligungen» wäre kaum umsetzbar (Definition/Abgrenzung, pragmatische Umsetzung).

Die Beurteilung der Volksschule ist in der Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahntscheide in der Volksschule (DVBS), das Übertrittsverfahren von der Volksschule ins Gymnasium in der Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV), Artikel 23 bis Artikel 49, und insbesondere im Anhang 2 geregelt.

#### *Zu Punkt 1:*

Die Stadt Bern setzt eine Vielzahl von Massnahmen zur Erhöhung der schulischen Chancengerechtigkeit um. Die Massnahmen zielen sowohl auf die Verminderung von primären wie auch von sekundären Effekten von Bildungsdisparitäten ab. Als primärer Effekt gilt beispielsweise die

direkte Auswirkung auf die schulischen Leistungen aufgrund der sozioökonomischen oder kulturellen Herkunft (Jugendliche weisen nur aufgrund ihrer Herkunft schlechtere Leistungen auf und haben als Folge davon eine geringere Wahrscheinlichkeit ein Gymnasium zu besuchen). Der sekundäre Effekt zeigt sich, indem privilegierte Jugendliche (z.B. sozioökonomischer Status) trotz vergleichbaren Leistungen eine höhere Wahrscheinlichkeit haben, eine Gymnasiumsempfehlung zu erhalten.

Als Beispiele für Massnahmen zur Stärkung der Chancengerechtigkeit – auch im Hinblick auf den Übertritt ins Gymnasium – seien erwähnt:

- Das Frühförderprogramm «primano» inkl. dem Angebot «Deutsch lernen vor dem Kindergarten» basiert auf der These, dass die Beherrschung der 1. Unterrichtssprache (Deutsch) und die Sozialisierung im Spiel Schlüsselkompetenzen für eine erfolgreiche Bildungslaufbahn darstellen.
- Das schulergänzende Angebot der Lernbegleitung unterstützt Kinder und Jugendliche im selbstständigen Lernen, beim Erwerb von Lernstrategien sowie beim Üben von Grundfertigkeiten und beim Lösen anspruchsvoller Hausaufgaben.
- Durchlässige und integrative Schulmodelle im Zyklus 3 können zu weniger (Selektions-) Druck und somit zu besseren schulischen Leistungen beitragen. Die Stadt Bern hat die Auswahl der kantonalen Schulmodelle auf die durchlässigen (3a und 3b) und integrativen (4) Schulmodelle eingeschränkt. Die Schulkreiskommissionen bestimmen die Zusammenarbeitsformen für ihren Schulkreis<sup>7</sup>. An 9 von 12 Zyklus-3-Standorten kommt das Modell 4 (teilweise sogar altersdurchmischt), in 3 Standorten das Modell 3b zur Anwendung. «Je später die Selektion stattfindet, desto reifer sind die jungen Menschen und desto mehr Gelegenheit haben sie, ein differenziertes fachliches Potenzial zu erarbeiten. Das ist eine bessere Grundlage für den Entscheid, in welche Richtung sich die Jugendlichen weiterentwickeln wollen. Er basiert dann auch stärker auf fachlichen Erwägungen als auf sozialen Faktoren»<sup>8</sup>.
- Die Verteilung der Ressourcen für Massnahmen in der Regelschule (MR-Lektionen) nach Sozialindex führt zu einer Stärkung der «einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen» in sozial belasteten Schulkreisen. Die beiden am meisten belasteten Schulkreise erhalten mit 0.76 (Bethlehem) bzw. 0.58 (Bümpliz) Lektionen/Schüler\*in 2.1-mal bzw. 1.6-mal so viele Lektionen aus dem MR-Pool wie der am wenigsten belastete Schulkreis mit 0.36 Lektionen/Schüler\*in (Kirchenfeld-Schosshalde).
- Bildungslandschaften in sozial belasteten Quartieren gehen von einem umfassenden Bildungsverständnis aus und fördern eine chancengerechte und gesunde Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.
- Ganztagesstrukturen sind Teil eines umfassenden Betreuungsangebots der Stadt Bern. Sie stärken die Integration benachteiligter Kinder und Jugendlicher und tragen zum Ausgleich sozialer Unterschiede bei.
- Die Stadt Bern bietet ein gut ausgebautes, flächendeckendes Angebot an Schulsozialarbeit (SSA) als Anlaufstelle bei sozialen Fragen, Problemen und Krisen. Die SSA kann mithelfen, sozioökonomische Nachteile früh zu erkennen und auf Unterstützungsangebote hinzuweisen.
- Im Rahmen des kantonalen LP21 sind neue Hausaufgabenkonzepte entstanden. Die Reduktion der Hausaufgaben ging mit der Erhöhung der Unterrichtspräsenz (Lektionenzahl) einher. Lernen soll vornehmlich in der Schule und nicht zu Hause stattfinden.
- In der Konferenz der Schulleitungen der Agglomeration Bern (RAB) treffen sich die Zyklus 3-Schulleitungen der Volksschulen mit den Schulleitungen der Gymnasien jährlich zu einem Fachaustausch. Ziel ist die Klärung von Fragen und Unsicherheiten im Übergang von den Volksschulen an die Gymnasien.

<sup>7</sup> Vgl. Art 8 und 9 Schulreglement der Stadt Bern

<sup>8</sup> Zitat Prof. Dr. Katharina Maag Merki, Universität Zürich, UHZ News vom 1.3.2018

- Lehrpersonen des Zyklus 3 können sich jährlich mit GYM-Fachleitungen zwecks fachlichen Austauschs und Abgleichung der Übertrittsanforderungen treffen.
- Die Gymnasien melden den abgebenden Volksschulen nach dem Probesemester die Beurteilungen und Laufbahnentscheide. Die Volksschulen können somit ihre Empfehlungspraxis überprüfen und optimieren.
- Die Stadt Bern bietet Elternabende für fremdsprachige Eltern zum Zyklus 1 und zum Übertritt in die Sekundarstufe I an.
- Die Begabtenförderung «BeKuBe» ist ein Kursangebot für intellektuell ausserordentlich begabte Schüler\*innen. Dieses Angebot erfasst und fördert besonders begabte Schüler\*innen ohne Rücksicht auf ihren sozioökonomischen Hintergrund.

#### *Zu Punkt 2:*

Keine der oben erwähnten Massnahmen wurde spezifisch zur Unterstützung hinsichtlich eines Übertritts in einen gymnasialen Bildungsgang ergriffen. Sie zielen generell auf die Steigerung des Bildungserfolgs ab und stehen grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offen. Für eine qualitativ belastbare Evaluation bezüglich Auswirkung auf den Übertritt in einen gymnasialen Bildungsgang fehlen sowohl die Daten als auch klar definierte Indikatoren.

Folgende neue Massnahmen wurden seit 10. November 2022 (SRB 2022-560; Erheblicherklärung) geplant oder bereits umgesetzt:

- Die Elternanlässe zu den Bildungsgängen der Sekundarstufe II (inkl. GYM) finden, in Zusammenarbeit mit den Berufsberatungs- und Informationsstellen BIZ, momentan dezentral an den Zyklus 3 Standorten statt. Als neue zusätzliche Massnahme bietet das Schulamt künftig (analog zu den Elternabenden zum Zyklus 1 und zum Übertritt in die Sekundarstufe I) einen zentral organisierten Elterninformationsabend für fremdsprachige Eltern mit interkulturell Vermittelnden zur Übersetzung und Beratung vor Ort an. Das Ziel ist es, fremdsprachigen Eltern die Verfahren, Termine und Schwerpunkte der unterschiedlichen Bildungsgänge zu erläutern, damit sie ihre Kinder in der beruflichen Orientierung kompetenter begleiten und unterstützen können.
- Zwar bietet die BKD Elterninformationen in 23 Sprachen zum Volksschulbereich an. Für den Übergang in die Sekundarstufe II fehlen diese jedoch leider. Die Stadt Bern sucht die Zusammenarbeit mit dem Kanton, um diese Lücke zu schliessen.
- Seit September 2023 nutzen die Stadtberner Schulen die Elternkommunikations-App «KLAPP». Sie ist mit einem In-App-Translator in 17 Sprachen ausgestattet, so dass sich fremdsprachige Eltern Nachrichten und Informationen direkt übersetzen lassen können.
- Im Zusammenhang mit der aktuell laufenden qualitativen Weiterentwicklung des Angebots einer Lernbegleitung wird dafür gesorgt, dass ab dem Schuljahr 25/26 mehr Ressourcen in diejenigen Schulen fliessen, die den grössten Bedarf haben. Neben den genannten Massnahmen beschäftigen sich Schulen bewusst mit Fragen zur Stärkung der schulischen Chancengerechtigkeit. Verschiedene Schulen haben dazu Ziele in ihren Schulprogrammen festgelegt.
- Im Rahmen der Diskussionen um die diskriminierungskritische Schule hat die Auseinandersetzung und der Umgang aller schulischen Mitarbeitenden mit unbewussten Vorurteilen und daraus resultierenden diskriminierenden Zuschreibungen einen hohen Stellenwert. Entsprechende Unterstützungsmassnahmen und Empfehlungen sind in Erarbeitung. Das Thema der «positiven» und «negativen Diskriminierungen» bei Beurteilungen und Übertrittsempfehlungen ist ein wesentlicher Bestandteil davon.

#### *Folgen für das Personal und die Finanzen*

Die Stadt Bern stellt bereits heute viele Angebote zur Steigerung der Chancengerechtigkeit zur Verfügung, welche bezüglich Personal, Infrastruktur und Administration Kosten auslösen (Frühför-

derprogramm «primano», Schulsozialarbeit, Integrationsmassnahmen, Basisstufen, Ganztages-  
schulen, usw.). Durch das Ergreifen zusätzlicher Massnahmen entstehen allenfalls weitere Kosten.  
Der Gemeinderat muss im Rahmen der strategischen Aufgabenprüfung prüfen und entscheiden,  
ob und in welchem Umfang er zusätzliche Massnahmen in diesem Bereich ergreifen und umsetzen  
kann bzw. will.

Bern, 6. November 2024

Der Gemeinderat